

# Wahlbekanntmachung

1. Am

8. Mai 2022

**findet in der Stadt Usedom die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin / des ehrenamtlichen Bürgermeisters statt.**

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

## 2. Wahlbezirk und Wahlraum

### 2.1 Die Stadt Usedom bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird im

Bezeichnung des Wahlraumes  
**Rathaus, Markt 1**

eingerrichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum

Datum  
16.04.2022

zugestellt worden sind, ist der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in denen der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**Das Briefwahlergebniss für die Kommunalwahl** wird zusammen mit dem Urnenwahlergebniss in dem allgemeinen Wahlbezirk festgestellt.

### 3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben zur Wahl ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wähler. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jeder Wahlberechtigte erhält für die für die Kommunalwahlen amtliche Stimmzettel. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

**Für Blinde oder sehbehinderte Wähler können zur Stimmabgabe keine Stimmzettelschablonen bereitgestellt werden.** Gemäß § 34 Absatz 1 Landes- und Kommunalwahlordnung (LKWO M-V) können wahlberechtigte Personen, die Hilfe bei der Stimmabgabe benötigen, eine Hilfsperson bestimmen. Die Hilfsperson, die nach § 34 Absatz 1 LKWO M-V auch Mitglied des Wahlvorstandes sein kann, ist zur Wahrung des Wahlheimnisses verpflichtet und hat die Hilfeleistung auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken (§ 2 Absatz 2 LKWO M-V).

### 4. Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterin/des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Gewählt wird mit amtlichen grauen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

#### **Jeder Wähler hat eine Stimme.**

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ sowie den Namen jedes Bewerbers. Rechts neben dem Namen eines jeden Bewerbers befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbern durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wähler in die Wahlurne zu legen.

### 6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die Wahl ist öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

### 7. Wahlberechtigte mit Wahlschein und Briefwahlunterlagen haben nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

#### 7.1 Wähler, die einen Wahlschein für die Kommunalwahl haben, können an der Wahl

- **des Bürgermeisters** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
  - a) durch Stimmabgabe im Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
  - b) durch Briefwahl

teilnehmen, soweit sie für die Wahl wahlberechtigt sind.

**7.2 Wer durch Briefwahl wählen will**, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

**8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Kommunalwahl nur einmal und nur persönlich ausüben.**

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Usedom, 11.04.2022

Die Gemeindegewahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

Bekanntmachungsvermerk:

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage  
<http://www.amtusedom-sued.de> am 11.04.2022

